



Großbauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft – Allgemeine Information (Investitionskosten mehr als €3,6 Mio.)

Bei geförderten Großbauvorhaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ist ein technisches und organisatorisches Controlling einzurichten. Im Mittelpunkt dabei steht ein so genannter Baubeirat, der sich aus den projektbeteiligten Organisationen /Abteilungen zusammensetzt und die wesentlichen Entscheidungen trifft. Dabei geht es insbesondere um die grundsätzliche Projektfreigabe, die Beauftragung von wesentlichen Leistungen, sowie die Termin- und vor allem Kostenkontrolle des Projektes.

Dafür wurde landesintern eine eigene Dienstanweisung in Form eines Normerlasses beschlossen, welcher in dieser Form im Rahmen der Förderverträge auch den Fördernehmern (Gemeinden/Verbänden) bei der Realisierung von Großprojekten mit mehr als €3,6 Mio. Investitionskosten zur Anwendung vorgeschrieben wird.

Der Baubeirat setzt sich aus Landesvertretern, einem Vertreter des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und dem Förderungswerber zusammen. Die grundsätzliche Projektfreigabe und die Ausschreibungsfreigabe sollen durch den Baubeirat erfolgen. Dieser wird bei den Detailvergaben durch das bereits bestehende Expertengremium Siedlungswasserwirtschaft unterstützt.

Auf der nächsten Seite ist die diesbezügliche Dienstanweisung angeführt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft jederzeit zur Verfügung.

- 5.2. Mitglieder des Baubeirates
- 5.3. Aufgaben des Baubeirates
- 5.4. Befassung des Baubeirates
- 5.5. Beratungsgegenstände des Baubeirates
- 5.6. Geschäftsführung des Baubeirates
- 5.7. Kollaudierungsniederschrift
- 6. Bauprojektmanagement
 - 6.1. Projektaufbauorganisation
 - 6.2. Projektentwicklung

1. Ziel der Dienstanweisung

Zur Sicherstellung eines einheitlichen und geregelten Geschäftsganges in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung werden im inneren Dienst nähere Regelungen über die Vorgangsweise bei der Errichtung von vom Land und Bund geförderten Bauvorhaben der Siedlungswasserwirtschaft getroffen.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Standards von Ausschreibungen und Vergaben sollen im Sinne der Förderung der regionalen Wirtschaft standardisierte Vorlagen für Ausschreibungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft angewendet werden.

Durch diese Dienstanweisung wird eine ausreichende Sekundärkontrolle im Projektablauf sichergestellt und es wird eine Vereinheitlichung der Anwendung der Vergabevorschriften angestrebt. Die Zusammenarbeit der mit Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft befassten Förderungswerber (z. B. Gemeinden, Verbände) mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wird koordiniert.

Diese Dienstanweisung greift nicht in die Zuständigkeiten der kreditverwaltenden Dienststellen gemäß der Dienstanweisung „Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung“, LAD1-VD-100381/167-2018 vom 20. Dezember 2018, ein.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Dienstanweisung bedeuten:

- **Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft** sind förderungsfähige Vorhaben (Baubabschnitte) gemäß Umweltförderungsgesetz (BGBl Nr. 185/1993 idgF, „UFG“) und NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz (LGBl 1300, „NÖ WWFG“) mit den entsprechenden Förderungsrichtlinien, bei denen die Investitionskosten 3,6 Mio. EUR übersteigen.
- **Auftraggeber** ist der Förderungswerber für ein Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft iSd UFG und NÖ WWFG. Dieser hat unabhängig von der Form der Abwicklung der Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft sicherzustellen, dass die „nicht delegierbaren Bauherrenleistungen“ durch die Projektleitung erbracht werden.
- **Projektleitung** (Förderungswerber) umfasst die nicht delegierbaren Bauherrenleistungen sowie die direkte Verantwortung für die Erreichung der Projektziele.
- **Nicht delegierbare Bauherrenleistungen** sind insbesondere:
 - Setzen der obersten Projektziele
 - Mittelbereitstellung

- Definitive Entscheidungen zu Planungsphasen, Vergaben usw.
- Konfliktmanagement
- **Projektsteuerung** (Projektant) umfasst
 - Vermittlung der obersten Projektziele sowie der Entscheidungen der Projektleitung in Richtung Projektauftragnehmer (bauausführende Unternehmen etc.)
 - Aufbereitung des Projektstandes sowie alle anfallenden Projektentscheidungen in Richtung Projektleitung
 - Setzen von Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichung der Qualitäts-, Termin- und Kostenziele im Rahmen der obersten Projektziele
- **Projektphasen** gemäß der gegenständlichen Dienstanweisung sind:
 - Vorbereitung
 - Planung
 - Ausführungsvorbereitung
 - Vergabe
 - Ausführung
- Das **Expertengremium Siedlungswasserwirtschaft** ist seit dem Jahr 1999 bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft eingerichtet. Auf Basis der Förderungsrichtlinien gemäß UFG und NÖ WWFG erfolgt bei wirtschaftlich relevanten Sachverhalten (große Angebotssumme, Überschreitung der Kostenschätzung) sowie Alternativangeboten die Zustimmung zur Vergabe durch das Expertengremium. Bei Bauvorhaben der Siedlungswasserwirtschaft, die unter die Richtlinie „Dienstanweisung Siedlungswasserwirtschaft“ fallen, übernimmt das Expertengremium zusätzlich zur förderungstechnischen Zustimmung zur Vergabe eine „Controllingaufgabe“, die insbesondere die Kostenkontrolle des Gesamtprojektes betrifft (detaillierte Regelungen für das „Expertengremium Siedlungswasserwirtschaft“ siehe Beilage 4).
- **Begleitende Kontrolle** (Sekundärkontrolle; Bund und Land NÖ) umfasst die zeitnahe Prüfung und unmittelbare Nachkontrolle der zur geordneten Abwicklung eines Projektes zu erstellenden Unterlagen der Projektbeteiligten im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips sowie die Aufbereitung von Entscheidungsprozessen, die sich aus der gewonnenen Einsicht und Erfahrung am Projekt ergeben.
- **Bauprojektmanagement** umfasst die Wahrnehmung der Interessen des Landes und des Bundes bei Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft in der festgelegten Projektaufbauorganisation mit
 - Auftraggeber

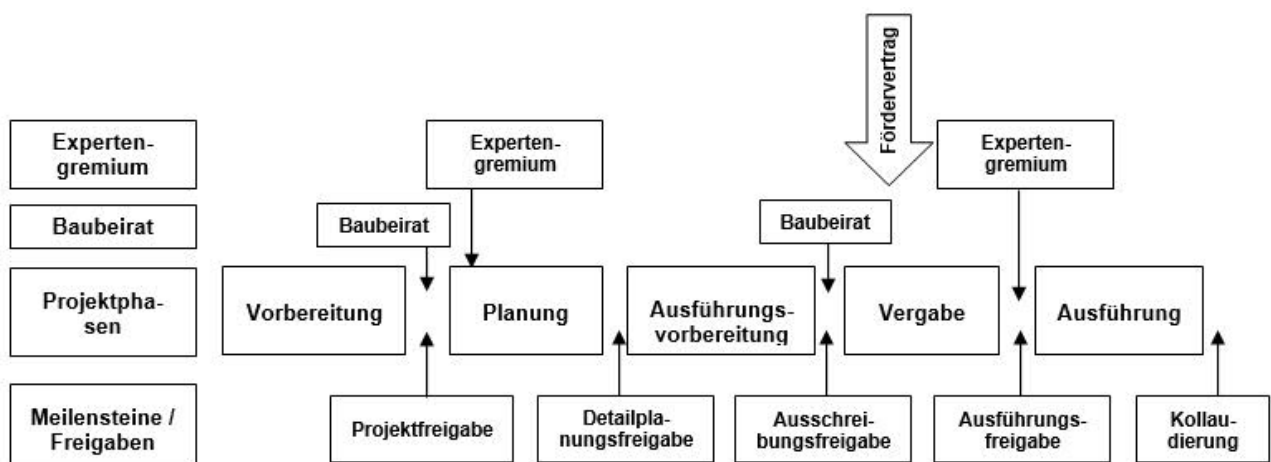
- Projektleitung und Projektsteuerung
 - Förderstelle
- **Förderstelle** ist die mit der Abwicklung einer Förderung befasste Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. die Abwicklungsstelle des Bundes.
- **Umsatzsteuer:** Die Kosten im Sinne dieser Dienstanweisung verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

3. Befassung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Bei Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft hat der Förderungswerber bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft um die Förderung des Projektes vor Baubeginn anzusuchen. Die grundsätzlich förderungsfähigen Förderungsansuchen werden im Rahmen von durchschnittlich drei Kuratoriumssitzungen pro Jahr dem NÖ WWF zur Genehmigung vorgelegt. Sämtliche Endabrechnungen müssen vom Kuratorium des NÖ WWF genehmigt werden. Unabhängig davon müssen (indexbegründete oder nicht indexbegründete) Überschreitungen von mehr als 15% vorweg im Wege der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft den Förderstellen gemeldet werden.

4. Projektphasen – Meilensteine

Auf Grund der Komplexität und Länge eines Bauprojektes wird dieses standardmäßig in fünf Phasen gegliedert. Am Ende einer Phase steht eine Entscheidung – Meilenstein. Bei Bauvorhaben der Siedlungswasserwirtschaft ist der Ablauf des folgenden Schemas einzuhalten. Die Beschlussfassung des Auftraggebers (z.B. Gemeinderat) richtet sich bei geförderten Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft nach dessen Organisationsvorschriften.



4.1. Projektphasen

4.1.1 Die Projektphase **Vorbereitung** besteht im Wesentlichen aus der Bedarfsfeststellung, der Ermittlung der Anforderungen und Rahmenbedingungen, der Erhebung der vorhandenen Grundlagen, der Wahl der Vergabeverfahren (Wettbewerb) für die Beauftragung des Planers und allfälliger Konsulenten. Generell sind

- geeignete Verträge für die Vergabe der Planerleistungen
- die Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur inkl. zugehörigem Angebots-schreiben für Bauleistungen

zu verwenden.

Diese Projektphase wird mit der Projektfreigabe durch den Projektfreigabebebaubeirat abgeschlossen.

4.1.2 Die Projektphase **Planung** beinhaltet die Erstellung sämtlicher für die verschiedenen behördlichen Genehmigungen (vor allem wasserrechtliche Bewilligung) erforderlichen Planungen und Ausarbeitungen sowie die Abwicklung der Behördenverfahren. Zusätzlich sind in dieser Phase Angaben und Entscheidungen in Bezug auf Ausführung und Qualität in Form von Ausführungs- bzw. Detailplanungen oder ähnliches durchzuführen. Es ist eine Kostenermittlung gemäß technischer Richtlinien, bezogen auf die Anlagenteile / Gewerke zu erstellen.

Die Projektphase Planung beinhaltet insbesondere:

- Durchführung des Vergabeverfahrens für den Planer, Bestbieterermittlung
- Prüfung der Vergabe und Herstellung des Einverständnisses gemäß Förderbestimmungen durch das Expertengremium
- Vertragsabschluss mit dem Planer
- Erstellung und Einreichung des Förderungsansuchens: Prüfung der Ansuchen durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft auf Basis der Förderungsrichtlinien, der technischen Richtlinien und der Durchführungsvereinbarungen mit dem Bund.

Diese Projektphase wird mit der Detailplanungsfreigabe durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft abgeschlossen.

4.1.3 Bei der Projektphase **Ausführungsvorbereitung** ist anhand der zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen eine Kostenschätzung für die einzelnen auszuschreibenden Lose bezogen auf die Anlagenteile / Gewerke zu erstellen.

Diese Projektphase hat zu enthalten:

- Ausführungsplanung
- Eckdaten der Ausschreibungen
- Ausführungsterminplan, Ablaufplan
- Kostenanschlag für die Lose

Diese Projektphase wird mit der Ausschreibungsfreigabe für die wesentlichen Anlagenteile / Gewerke durch den Baubeirat abgeschlossen.

4.1.4 Die Projektphase **Vergabe** umfasst

- die Durchführung der erforderlichen Vergabeverfahren für die Bauausführung
- allenfalls die Aktualisierung des Förderungsansuchens auf Grund detaillierter Kostenschätzung
- Förderverträge

Diese Projektphase wird mit der Zustimmung zur Vergabe durch das Expertengremium (Ausführungsfreigabe) abgeschlossen.

4.1.5 Die Projektphase **Ausführung** gliedert sich in

- die Bauausführung an sich
- die Übernahme aller vergebenen Leistungen durch den Förderungswerber

Um den Fördergebern die Kontrolle und Abrechnung der von ihnen grundsätzlich genehmigten Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft zu ermöglichen, wird nach Baufertigstellung eine Kollaudierung gemäß UFG und NÖ WWFG durch die Förderstelle durchgeführt. Die Kollaudierungsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus der Schlussrechnung, dem Kollaudierungsbericht und den Bestandsplänen. Diese Projektphase wird mit der Kollaudierung und der folgenden Endabrechnung des Fördervorhabens durch die Förderstellen technisch und finanziell abgeschlossen.

4.2. Meilensteine

Meilensteine stellen den Abschluss einer Projektphase dar. Die Entscheidung über eine Projektfortsetzung wird von den jeweiligen Entscheidungsträgern (übergeordnete Entscheidungsebene oder Auftraggeber) getroffen.

4.2.1 Projektfreigabe

Inhalte der Projektfreigabe sind insbesondere:

- Wahl des Vergabeverfahrens und wesentliche Vergabekriterien für Dienstleistungsvergaben
- Technische und qualitative sowie wasserrechtliche Rahmenbedingungen
- Kostenrahmen
- Terminrahmen

Ergebnis: Projektfreigabe, Durchführung des Vergabeverfahrens für den Planer, Projekterstellung (Baubeirat)

4.2.2 Detailplanungsfreigabe

Inhalte der Detailplanungsfreigabe sind insbesondere:

- Technische und qualitative Ausführung
- Grobkostenschätzung
- Rahmenterminplan
- Festlegung der Vergabeverfahren für die Gewerke

Ergebnis: Freigabe für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft)

4.2.3 Ausschreibungsfreigabe

Inhalte der Ausführungsvorbereitung sind insbesondere:

- Ausführungsplanung
- detaillierte Kostenschätzung
- Förderungsanträge an die Förderstellen
- Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungsunterlagen

Ergebnis: Freigabe für die Ausschreibung der Gewerke (Baubeirat)

4.2.4 Ausführungsfreigabe

Inhalte der Ausführungsfreigabe sind insbesondere:

- Prüfbericht
- Angebotsunterlagen
- Gesamtkostenübersicht (Muster siehe Beilage 3)

Ergebnis: Zustimmung zu den einzelnen Vergaben, Freigabe zur Projektausführung (Expertengremium)

4.2.5 Kollaudierung

Inhalte der Kollaudierung sind insbesondere die Kollaudierungsunterlagen (im Wesentlichen Schlussrechnungen, Kollaudierungsbericht und Bestandspläne).

Ergebnis: Endabrechnung durch die Förderstellen

5. Baubeirat

5.1. Einrichtung des Baubeirates

Bei Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft ist ein Baubeirat einzurichten. Der Baubeirat wird bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft eingerichtet. Die Einladung zum Baubeirat erfolgt durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft.

5.2. Mitglieder des Baubeirates

5.2.1 Der Baubeirat besteht aus einem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende ist der Leiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft. Der Leiter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft kann auch einen Vertreter entsenden.

5.2.2 Weitere Mitglieder des Baubeirates sind

- der Förderungswerber
- der Leiter der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
- die Leiterin der Abteilung Gemeinden

Im Anlassfall kann ein vergaberechtskundiger Vertreter der Gruppe Wasser Mitglied des Baubeirats werden. Die weiteren Mitglieder des Baubeirates können sich vertreten lassen. Im Vertretungsfall kommen den Vertretern die Rechte und Pflichten des Vertretenen zu.

5.2.3 Bei den Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft sind der Landesamtsdirektor und der Leiter der Gruppe Wasser berechtigt, an den Sitzungen des Baubeirates teilzunehmen.

men. Der Landesamtsdirektor und der Leiter der Gruppe Wasser können jeweils einen Vertreter entsenden.

5.2.4 Der Baubeirat kann Auskunftspersonen für den erforderlichen Zeitraum der Sitzung beiziehen.

5.3. Aufgaben des Baubeirates

Der Baubeirat berät das entscheidungsbefugte Organ (Förderungswerber) in Form von Empfehlungen.

5.4. Befassung des Baubeirates

Der Baubeirat muss jedenfalls vor dem Beginn der Projektphasen

- Planung („Projektfreigabebaubeirat“) und
- Vergabe („Ausschreibungsfreigabebaubeirat“)

befasst werden.

Der Baubeirat kann mit Angelegenheiten von besonderer Problematik oder Wichtigkeit jederzeit befasst werden.

5.5. Beratungsgegenstände des Baubeirates

5.5.1 Projektfreigabebaubeirat

Beratungsgegenstände des Projektfreigabebaubeirats sind insbesondere:

- Bedarfsfeststellung
- Realisierungsfähigkeit eines Projektes
- Ermittlung der Anforderungen und Rahmenbedingungen
- Pläne, Studie und Variantenuntersuchungen
- Rahmenterminplan
- Wahl der Vergabeverfahren, wesentliche Vergabekriterien für die Planerfindung

Ergebnis: Empfehlung über die Durchführung der Planungsleistungen

5.5.2 Ausschreibungsfreigabebaubeirat

Beratungsgegenstände des Ausschreibungsfreigabebaubeirats sind insbesondere:

- Ausführungsplanung
- Eckdaten der Ausschreibungen

- Kostenanschlag (Kostenschätzung für die einzelnen auszuschreibenden Lose bezogen auf die Anlagenteile / Gewerke)
- Ausführungsterminplan und Ablaufplan

Ergebnis: Empfehlung über die Umsetzung des Projekts, Weiterleitung der Förderungsanträge an Bund und NÖ WWF

Der Baubeirat hat bei der Prüfung der Beratungsgegenstände die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie der Umweltverträglichkeit und die Möglichkeit alternativer Problemlösungen zu berücksichtigen.

5.6. Geschäftsführung des Baubeirates

5.6.1 Bei Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft besorgt die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft die Geschäfte des Baubeirates.

5.6.2 Die Mitglieder des Baubeirates sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung einzuladen.

5.6.3 Die Einladung hat zu enthalten:

- die Tagesordnung
- Anträge zu den Tagesordnungspunkten
- Informationen zu den Tagesordnungspunkten

5.6.4 In begründeten Ausnahmefällen können die Informationen zu den Tagesordnungspunkten bis zur Sitzung nachgereicht werden. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5.6.5 Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Genehmigung der Tagesordnung
- die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- den Statusbericht

5.6.6 Nur die Mitglieder des Baubeirates dürfen Anträge stellen.

5.6.7 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft finden die Sitzungen grundsätzlich in St. Pölten statt.

Eine Sitzung kann in begründeten Ausnahmefällen auch am Ort des Bauvorhabens Siedlungswasserwirtschaft stattfinden.

5.6.8 Der Baubeirat kann zu einzelnen Themen Arbeitsausschüsse bilden.

5.6.9 Die an der Sitzung teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

5.6.10 Der Baubeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Minderheitsberichte sind zulässig.

5.6.11 In besonders dringenden Fällen oder in begründeten Ausnahmefällen kann anstelle der Beschlussfassung in einer Sitzung die Abstimmung im Umlaufweg erfolgen.

5.6.12 In jeder Sitzung ist ein Statusbericht (Muster siehe Beilage 2) mit nachfolgenden Inhalten zu erstatten:

- Projektstand und Projektverlauf
- Finanzierungssituation
- durchgeführte Vergaben und Kostenprognose
- Kostenentwicklung im Vergleich zu den veranschlagten Kosten und zum Baufortschritt

5.6.13 Die Berichte über die Finanzierungssituation, die durchgeführten Vergaben, die Kostenprognose und die Kostenentwicklung im Vergleich zu den veranschlagten Kosten sind anhand der Gesamtkostenübersicht (Muster siehe Beilage 3) zu erstatten.

5.6.14 Bei einer absehbaren Überschreitung der veranschlagten Investitionskosten ab 15% ist unverzüglich eine Sitzung des Baubeirates einzuberufen.

5.6.15 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

- die zur Abstimmung gebrachten Anträge
- das Abstimmungsergebnis

Die Niederschrift ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Baubeirates zu übermitteln.

5.6.16 Einwendungen gegen die Niederschrift müssen innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Niederschrift schriftlich eingebracht werden.

5.7. Kollaudierungsniederschrift

5.7.1 Unmittelbar nach Abschluss eines Bauvorhabens Siedlungswasserbau ist den Baubeiratsmitgliedern die Kollaudierungsniederschrift zu übermitteln.

5.7.2 Eine Sitzung des Baubeirates zur Kollaudierungsniederschrift ist einzuberufen, wenn

- das Bauvorhaben Siedlungswasserbau mit besonderen Vorkommnissen abgewickelt wurde und deswegen noch Empfehlungen für zukünftige Bauvorhaben abzugeben sind; oder
- die endabgerechneten Investitionskosten die genehmigten Investitionskosten um mehr als 15% übersteigen

6. Bauprojektmanagement

6.1. Projektaufbauorganisation

6.1.1 Entscheidungsträger

6.1.1.1 Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft ist in jede maßgebliche Projektentscheidung eines Bauvorhabens Siedlungswasserwirtschaft einzubinden.

6.1.1.2 Übergeordnete Entscheidungsebene (Entscheidungsträger):

- NÖ Wasserwirtschaftsfonds
- Abwicklungsstelle des Bundes

6.1.1.3 Entscheidungsebenen des Projektes (Bauprojektmanagement):

- Projektleitung (Auftraggeber)
- Projektsteuerung (Planer)

6.1.2 Projektleitung (Auftraggeber)

6.1.2.1 Der Auftraggeber trifft in Abstimmung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft die wesentlichen Projektentscheidungen.

6.1.2.2 Der Auftraggeber setzt die Projektsteuerung (Planer) ein und erteilt ihr den Projektauftrag.

6.1.2.3 Im Rahmen des Projektauftrages trifft die Projektleitung alle Projektentscheidungen zur Erreichung der obersten Projektziele (Kosten, Termine, Qualitäten, Quantitäten).

6.1.3 Projektsteuerung (Planer)

Die Projektsteuerung erstellt jeweils am Ende eines Halbjahres einen Projektstatusbericht mit „Soll/Ist“-Vergleichen der Projektziele (Kosten, Termine, Quantitäten, Qualitäten) sowie sonstigen besonderen Vorkommnissen (Muster für Statusbericht siehe Beilage 2). Diese Halbjahresberichte sind mit Stichtag Ende des Halbjahres zu erstellen und im Laufe des Folgemonats an den Auftraggeber und die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft zu übermitteln. Der erste Bericht ist zum Zeitpunkt Ausschreibungsfreigabe, der letzte Bericht ist nach Funktionsfähigkeit vorzulegen. Als Abschlussbericht dient der Kollaudierungsbericht. Die Berichte mit Stichtag Ende Juni (oder wenn die letzte Baubeiratssitzung weniger als 6 Monate her ist) können sich auf relevante Änderungen gegenüber dem letzten Bericht hinsichtlich Termineinhaltung, Überschreitung von Vergabesummen oder Gesamtkosten und sonstige wesentliche Abweichungen beschränken.

6.2. Projektabwicklung

Bei der Abwicklung sind folgende Standards einzuhalten:

- Grundsätzlich sollen Aufträge gewerkeweise vergeben werden, wobei im Rahmen der Schwellenwerte auf die regionalen Aspekte Bedacht zu nehmen ist (Regierungsbeschluss „gewerkeweise Vergabe“, Beilage 1);
- Grundsätzlich ist die Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur inkl. zugehörigem Angebotsschreiben für Bauleistungen zu verwenden.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. H o f m a n n
Abteilungsleiter

Beilagen

Beilage 1 gewerkeweise Vergabe

Beilage 2 Statusbericht

Beilage 3 Gesamtkostenübersicht

Beilage 4 Expertengremium